SATZUNG

Highmatverein Hechthausen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1 Der Verein führt den Namen Highmatverein Hechthausen.

2 Er hat seinen Sitz in der Raiffeisenstraße 2, 21755 Hechthausen.

3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz (eingetragener Verein) (e.V.).

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Es handelt sich bei dem Highmatverein Hechthausen um eine Anbauvereinigung mit folgendem Zweck:

1. Der nicht-gewerbliche, gemeinschaftliche Anbau von Cannabis und die Weitergabe des in gemeinschaftlichem Eigenanbau angebauten Cannabis durch und an seine Mitglieder zum Eigenkonsum.

2. Die Information von Mitgliedern über Cannabis-spezifische Suchtprãvention und -beratung.

3. Die Weitergabe von beim gemeinschaftlichen Eigenanbau entstehenden Vermehrungsmaterial für den privaten Eigenanbau an seine Mitglieder, an sonstige Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, oder an andere Anbauvereinigungen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Highmatverein Hechthausen können alle natürlichen und auch juristischen Personen werden. Stimmberechtigt sind ausschließlich natürliche Personen. Am gemeinschaftlichen CannabisAnbau können sich nur natürliche und volljährige Personen beteiligen. Ist die Teilnahme am gemeinschaftlichen Cannabis-Anbau limitiert, haben Mitglieder, die Cannabis als Medizin gebrauchen, Vorrang.

---

2. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand eine Mitgliedschaft ab, besteht das Recht, den Antrag der darauf folgenden Mitgliederversammlung vorzulegen. Diese entscheidet dann erneut und endgültig.

3. Der Verein darf höchstens 500 Mitglieder haben.

4. Als Mitglied der Anbauvereinigung darf nur aufgenommen werden, wer gegenüber der Anbauvereinigung durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder sonstiger geeigneter amtlicher Dokumente nachweist, dass er oder sie das 18. Lebensjahr vollendet hat und seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat. Ändert sich der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt, so hat das Mitglied dies dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Befindet sich der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt eines Mitgliedes nicht mehr in Deutschland, bedeutet dies den Verlust der Mitgliedschaft für das betreffende Mitglied.

5. Eine Person darf nur Mitglied in einer Anbauvereinigung sein. Als Mitglied der Anbauvereinigung darf nur aufgenommen werden, wer gegenüber der Anbauvereinigung schriftlich oder elektronisch versichert, dass er oder sie kein Mitglied in einer anderen Anbauvereinigung ist.

6. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt 3 Monate.

7. Nach Ablauf der Mindestdauer der Mitgliedschaft kann diese von beiden Seiten mit einer Frist von 7 Tagen zum Ende einer Kalenderwoche gekündigt werden. Die Kündigung kann schriftlich sowie elektronisch per E-Mail oder App erfolgen.

8. Der Verein ist verpflichtet, den Eingang der Kündigung sowie das Datum des Austritts schriftlich zu bestätigen.

9. In besonderen Fällen, wie etwa bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen die Satzung oder sonstigem Fehlverhalten des Mitglieds, kann dessen Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds.

10. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein. Bei Inkrafttreten der Kündigung bleibt ein eventuelles Restguthaben des Mitglieds auf seinem Mitgliedskonto dauerhaft erhalten und kann bei Wiederaufnahme der Mitgliedschaft vollumfänglich erneut genutzt werden.

11. Wenn die Gesamtzahl der Mitglieder des Vereins zwischen 1 00 und 500 liegt, können diejenigen Mitglieder, die am längsten keine Beiträge gezahlt haben, unter Einhaltung der gesetzlichen Mindestdauer der Mitgliedschaft vom Vorstand aufgrund begrenzter Kapazitäten gekündigt werden. Der Vorstand wertet dazu die Beitragszahlungen der Mitglieder aus. Eine aus Kapazitätsgründen ausgesprochene Kündigung kann vom Mitglied innerhalb der Kündigungsfrist durch eine Einzahlung eines Mitgliedsbeitrags in beliebiger Höhe abgewendet werden. Eine bevorzugte Wiederaufnahme von zuvor (aus Kapazitätsgründen) ausgeschiedenen Mitgliedern ist auf Antrag jederzeit möglich, solange die Höchstzahl von 500 Mitgliedern hierdurch nicht überschritten wird.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung. Mit dieser Beitragsordnung werden das zugrundeliegende Beitragsmodell und die Rahmenbedingungen für den Bezug von

Cannabis-Produkten vorgegeben. Die Beitragsordnung muss inhaltlich auf die eigenständige Produkttiste verweisen, in der das Sortiment und die zugehörigen Preise definiert werden.

2. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Vergütungsordnung. Der Verein kann die Tätigkeiten der Mitglieder entsprechend den Bestimmungen der aktuellen Vergütungsordnung entlohnen.

3. Sollte es trotz größter Sorgfalt zu einem Ernteausfall kommen (z.B. durch Schädlingsbefall oder technischen Defekt) haftet der Verein nicht für die entstandenen Kosten des Ausfalls. Da der Verein kostendeckend, aber nicht gewinnorientiert arbeitet, sind solche Ausfallkosten von der Gemeinschaft durch Spenden, Sonderumlagen oder eine befristete Preisanpassung auszugleichen.

§ 5 Vereinsmittel

1. Der Verein ist auf Eigenwirtschaftlichkeit ausgerichtet und verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

2. Mittel des Vereins dürfen nur nach Vorgaben dieser Satzung verwendet werden. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

3. Einnahmen erzielt der Verein durch:

    a. Beiträge
    b. Verkauf von Vermehrungsmaterial
    c. Veranstaltungserlöse
    d. Spenden

4.Der Verein kann mit externen Partnern und Organisationen kooperieren, um Räumlichkeiten, technische Anlagen oder Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen oder zu erhalten.

5.Der Vorstand des Vereins kann Kooperationsvereinbarungen mit externen Partnern abschließen, die es ermöglichen, Räumlichkeiten, technische Geräte oder Dienstleistungen für die Produktion von Cannabis, die Abgabestelle und den Transport zu nutzen. Diese Vereinbarungen können auch die regelmäßige Wartung, technische Unterstützung, die Qualitätssicherung und die Verpackung für die Produktion umfassen.

6.Der Vorstand des Vereins kann Vereinbarungen treffen, bei denen externe Partner die Kosten für die Produktion, die Abgabestelle sowie die Transportkosten übernehmen. Dies ermöglicht es dem Verein, mit minimalem finanziellem Aufwand zu starten und schafft Raum für den Aufbau der Produktion, der Abgabestelle und des Transportwesens. Diese Vereinbarungen tragen in der Anfangszeit dazu bei, die laufenden Betriebskosten zu decken und die nachhaltige Unterstützung durch externe Partner zu sichern.

7.Der Verein verpflichtet sich dazu, die gestundeten Mietkosten und Dienstleistungen, die von externen Partnern erbracht werden, vor etwaigen anderen Investitionen zurückzuführen. Dies stellt sicher, dass die langfristige finanzielle Nachhaltigkeit des Vereins gewährleistet ist.

8.Der Verein kann IT-Systeme für interne Zwecke wie Verwaltung, Abrechnung, Warenwirtschaft, etc. sowie die Entwicklung und Pflege seiner Website und App von externen Partnern zur Verfügung gestellt bekommen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Gründungsmitglieder. l.

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird in der Regel von dem/der Vorstandsvorsitzenden geleitet. Ersatzweise kann die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleitung wählen. Die Wahl erfolgt offen durch Akklamation.

2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

a. die Wahl des Vorstandes in offener Wahl durch Akklamation b die Beratung

über den Stand und die Planung der Arbeit c. die Beschlussfassung über den

Jahresabschluss d die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes

e. der Erlass der Beitragsordnung

f. die Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins

g. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins

3.Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen eingeladen. Die Einladung kann elektronisch
(per Email) oder schriftlich erfolgen. Die Frist für die Einladung orientiert sich am Zeitpunkt der Absendung durch den Vorstand bzw. die Geschäftsstelle. Die
Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr (Jahreshauptversammlung) ansonsten, soweit es erforderlich ist oder der Vorstand diese einberuft.

4.Bei Abstimmungen der Mitgliederversammlung sind nur anwesende Mitglieder stimmberechtigt. Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder erforderlich.

5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn mindestens 40% der Mitglieder des Vereins diese unter Angabe von Gründen und Nennung einer Tagesordnung schriftlich verlangen. Die Mitgliederversammlung muss spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.

6. Allgemeine Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

7. Über die Beschlüsse und den wesentlichen Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es wird von der Versammlungsleitung und der Protokollführung unterschrieben.

8. Nur anwesende Mitglieder sind stimm- und antragsberechtigt. Anträge auf Satzungsänderung, außerordentliche Neuwahlen oder Auflösung sind mindestens vier Wochen vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen und mit der fristgemäßen Einladung zu versenden. Solche Anträge sind als Initiativanträge unzulässig.

9. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlung kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten die Öffentlichkeit mit Mehrheitsbeschluss herstellen.

II. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden. bilden den Vorstand im Sinne von S 26 BGB.

Sie

2. Kommt es zu Abstimmungen innerhalb des Vereins (z. B. Mitgliederversammlung), zählt die Stimme jedes Vorstandsmitgliedes so viel wie 246 Einzelstimmen.
3. Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins nach außen genügt die Zeichnung durch ein einzelnes Mitglied des gesetzlichen Vorstandes.
4. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Er bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
5. Der Vorstand kann neu gewählt oder bestätigt werden.
6. Der Vorstand soll in der Regel mindestens monatlich tagen.
7. Alle Mitglieder sind berechtigt, Anträge an den Vorstand zu stellen.

III. Die Gründungsmitglieder

1. Die Gründungsmitglieder sind eine Gruppe aus acht natürlichen Personen, die das Original der Vereinssatzung bei der Gründung des Highmatverein Hechthausen am 17,11.2024 unterschrieben haben.

2. Kommt es zu Abstimmungen innerhalb des Vereins (z.B. Mitgliederversammlung), haben die stimmberechtigten Gründungsmitglieder zusammen 492 Einzelstimmen zu gleichen Anteilen.

3. Das Stimmrecht der Gründungsmitglieder gilt nur so lange, wie auch eine Mitgliedschaft im Verein besteht.

4. Wenn ein Gründungsmitglied Teil des Vorstandes ist, verliert es die Stimmberechtigung im Sinne der Gründungsmitglieder und es gelten nur die Stimmrechte des Vorstandes.

§ 7 Satzungsänderung und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur

   Auflösung sind von der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten und vom Vorstand den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung bekanntzugeben

2. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

3. Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

4. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von einer zuständigen Behörde vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

5 Bei Auflösung des Vereins geht ein mögliches Vereinsvermögen an einen gemeinnützigen Verein, der von der Mitgliederversammlung definiert wird.

§ 8 Inkrafttreten

1. . Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 14.11.2024 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Folgende Punkte wurden am 11.02.2025 geändert. Einberufungsform" elektronisch" wurde zu "elektronisch per E- Mail" und Angabe das der Verein eingetragen werden soll wurde hinzugefügt.

— ENDE —

Karl Reinecke

Robby Meyer

Tjark Reinecke

Nancy Hippe

Joost Reinecke

Patrick Kost

Nara Reuter

Jannik Hagenah